

Sachgebiet	Sachbearbeiter
Bauamt	Frau Weidner

Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Bau- und Umweltausschuss	08.03.2021	öffentlich	Entscheidung

Betreff

Parksituation Egersdorf Nord

Anlagen:

1. Email 12. Januar AN uns
2. Emailverkehr
3. Email an Hr. BM Obst inkl Antwort von Hr. BM Obst
4. Email AN uns
5. Email AN uns
eingezeichnete Parkplätze

Sachverhalt:

Ein Bürger aus dem Wohngebiet „Am Gemeindeholz“ informierte die Verwaltung über zwei Nachbarn, die einen markierten Parkplatz mit ihren Anhängern dauerbesetzen. Werden die Anhänger gebraucht, so würden die Nachbarn im Austausch ihre Autos dort abstellen, um sicher zu gehen, dass dieser Parkplatz weiterhin „in deren Besitz“ bleibt. Dieses Verhalten wird vom Beschwerdeführer als „Privatisierung eines öffentlichen Parkplatzes“ verstanden.

Die bereits mehrfach im Gremium besprochene Parksituation in Egersdorf-Nord ergab bekanntlich im Endresultat die Ausweisung einer Parkzone. Dabei wurden die baulich angelegten Stellplätze als „reine“ PKW-Stellplätze eingerichtet, hingegen stehen die zusätzlich markierten Stellplätze weiterhin jedem Fahrzeug (Auto, Motorrad, Roller, Mofa, Anhänger, Wohnmobil etc.) zum Parken zur Verfügung. Nach der Straßenverkehrsordnung (StVO) ist ein Abstellen von Anhängern bis zu zwei Wochen gestattet. Dann müssen sie „bewegt“ werden.

Der Wunsch des Beschwerdeführers ist, den kompletten Bereich „Am Gemeindeholz/Am Wasen/Am Wattenbach“ als PKW-Parkzone auszuweisen. Dies hätte zur Folge, dass KEIN anderes Fahrzeug (außer PKW) in diesem Bereich geparkt werden dürfte.

Nach Rücksprache mit dem Sachbearbeiter der Polizeiinspektion Zirndorf kam auch dieser zum Ergebnis, dass eine Ausweisung einer „reinen“ PKW-Parkzone in einem Wohngebiet nicht verhältnismäßig ist. Diese Antwort wurde dem Beschwerdeführer durch den 1. Bürgermeister bereits mitgeteilt.

Zwischenzeitlich erreichte die Verwaltung das Begehren des Beschwerdeführers, den vorbezeichneten Sachverhalt im Bau- und Umweltausschuss dahingehend beschlussmäßig zu behandeln, dass lediglich die betroffenen 2 Parkplätze nur für PKW freigegeben werden.

Eine derartige Beschränkung ist mit den Grundsätzen der StVO nicht vereinbar. Seitens der Straßenverkehrsbehörde ist keine besondere Gefahrenlage vor Ort erkennbar, die weitere straßenverkehrsrechtliche Regelungen erforderlich machen würde.

Es wurden auch seitens des Beschwerdeführers keine ausreichenden Gründe dargelegt, die ihn aufgrund des Sachverhaltes in seinen persönlichen Rechten einschränken würden.

Die Straßenverkehrsbehörde sieht daher seinen Antrag als unbegründet. Die Verwaltung empfiehlt, die Parkmöglichkeiten im Straßenverlauf „Am Gemeindeholz“ so zu belassen, wie sie gegenwärtig ausgewiesen sind.

Vorschlag zum Beschluss:

Der Bau- und Umweltausschuss beschließt, dem Antrag des Beschwerdeführers auf Beschränkung der bekannten zwei Stellplätze nur für PKW stattzugeben.